

Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 18. März 2003

Das Wichtigste im Überblick

Das Kantonsparlament sprach sich im November 2000 deutlich für die Beibehaltung des Schulzahnarzt-Dienstes aus. Mit der beschlossenen Teilrevision des Schulgesetzes müssen die vollziehenden Gemeinden ihre Reglemente den neuen Gegebenheiten anpassen.

Alle elf Zuger Gemeinden sehen die Reorganisation des Schulzahnarzt-Dienstes als Chance für eine regionale Lösung und erarbeiteten unter Federführung der Stadt Zug gemeinsam ein breit abgestütztes Reglement samt einheitlichem Tarifmodell (Elternbeiträge). Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt alle wesentlichen Empfehlungen aus der Kantonsratsdebatte wie Reduktion des Verwaltungsaufwandes, höhere Selbstverantwortung der Erziehungsberechtigten, einheitlicher Verteilschlüssel, vergünstigter Schulzahnpflege-Tarif, Informationsausbau der Schulsekretariate.

Vom neuen Reglement profitieren in Zukunft in stärkerem Masse die sozial Schwächeren dank einer Subventionspraxis, welche stärker als bisher auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit basiert. Den Hauptteil des Administrativaufwands haben künftig die Zahnärztinnen/Zahnärzte zu erbringen. Der neue, von den Gemeinden mit der Zuger Zahnärztesgesellschaft ausgehandelte und vom Gesetzgeber festgeschriebene Schulzahnpflege-Tarif berücksichtigt neben der aufgelaufenen Teuerung (11,75 %) die ausgewiesenen Mehraufwendungen zufolge der Aufgabenneuverteilung.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Totalrevision des Reglementes über die Schulzahnpflege vom 27. November 1990. Unseren Bericht dazu gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Gesunde Zähne

1.2 Schulzahnarzt-Dienst als staatliche Aufgabe

1.3 Abgrenzung Aufgaben Kanton und Gemeinden

2. Revisionsvorlage

- 2.1 Regionale Lösung
- 2.2 Aufgabenneuverteilung
- 2.3 Neuer Schulzahnpflege-Tarif
- 2.4 Finanzielle Auswirkungen
- 2.5 Die wichtigsten Neuerungen

3. Antrag

1. Ausgangslage

1.1 Gesunde Zähne

Seit Jahrzehnten sorgen sich staatliche Organisationen und die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft (SSO) um die Gesunderhaltung und Prophylaxe der Zähne. Besondere Anstrengungen zur Prävention von Zahnerkrankungen und Kostensenkung werden deshalb gezielt im Kindes- und Jugendalter unternommen. Die staatlich unterstützte Schulzahnpflege hat in der Schweiz eine lange Tradition; sie basiert auf den drei Pfeilern Vorbeugung, obligatorische Kontrolluntersuchungen (1 x jährlich) und konservierende/chirurgische resp. kieferorthopädische Behandlungen.

Mit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) am 1. Januar 1996 wurde die Verantwortung für vermeidbare Zahnschäden dem Einzelnen überbunden. Dies kann vor allem sozial Schwächere finanziell stark belasten.

1.2 Schulzahnarzt-Dienst als staatliche Aufgabe

In den späten 90-er Jahren beabsichtigte der Regierungsrat mit der Teilrevision des Schulgesetzes (SchulG) künftig auf den Schulzahnarzt-Dienst zu verzichten. Im Vernehmlassungsverfahren sprach sich der Stadtrat für die Beibehaltung dieses Schuldienstes aus. Er befürchtete einen Abbau der Volksgesundheit, da mit einem nachhaltigen Rückgang der konservierenden Behandlungen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. mit einer Zunahme von Unterstützungsleistungen im Sozialbereich (Kostenverlagerung) zu rechnen sei. Im Weiteren wurde der Zeitpunkt der Vorlage im Hinblick auf den Lastenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden sowie die unverhältnismässig hohen administrativen Aufwendungen für die Sachbearbeitung bemängelt. Gleichzeitig regte der Stadtrat ein einheitliches Tarifmodell an, welches Erziehungsberechtigten aus sozial schwächeren Schichten stark, solche aus der Mittel- und Oberschicht wenig oder gar nicht entlastet.

Der Kantonsrat sprach sich an seiner Sitzung vom 30. November 2000 in zweiter Lesung mit 75 : 1 Stimmen für die Beibehaltung des Schulzahnarzt-Dienstes (§ 43 Abs. 1 Bst. c SchulG) als gemeindlichen Schuldienst aus. Gegenüber den Vollzugsorganen wurden Empfehlungen abgegeben wie:

- Selbstverantwortung der Erziehungsberechtigten erhöhen
- Administrativen Aufwand reduzieren; Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich

- einheitlicher Verteilschlüssel unter den Gemeinden
- Weiterhin günstiger Schulzahnpflege-Tarif der Zuger Zahnärztegesellschaft
- Information gegenüber Bezugsberechtigten ausbauen, insbesondere gegenüber sozial Schwächeren

1.3 Abgrenzung Aufgaben Kanton und Gemeinden

In der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (VV SchulG) regelt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zum Schulzahnarzt-Dienst (§§ 15, 16, 17)¹.

Der Kanton leistet seit 2002 einen Pauschalbeitrag von CHF 50.-- anstelle der früheren 50-prozentigen Abgeltung gemeindlicher Kosten, stellt auf Wunsch Kontrollhefte zur Verfügung, erlässt Bestimmungen über die Beitragsberechtigung und ernennt eine Begutachterin/einen Begutachter für kieferorthopädische Fälle, beschäftigt Zahnpflegerinnen, die regelmässig in den Klassen vorbeugend informieren/instruieren, genehmigt die gemeindlichen Reglemente, verzichtet allerdings bereits seit 1999 auf die Dienstleistung einer zentralen Fakturierung der Elternbeiträge. Auf kantonaler Seite konnte mit diesen Veränderungen eine Minimierung des administrativen Aufwands erzielt werden.

Die Gemeinden organisieren einen Schulzahnarzt-Dienst, tragen die Kosten der Untersuchung, der Zahnreinigung sowie der Zahnfluoridierung und leisten Beiträge unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten für konservierende bzw. kieferorthopädische Behandlungen ihrer Schüler.

Die Erziehungsberechtigten leisten „Elternbeiträge“ gemäss § 10 VV SchulG. Die Beitragsbemessung erfolgt gegenwärtig in allen elf Zuger Gemeinden individuell auf der Grundlage eigener Reglemente. Der Gesetzgeber erlaubt den zuständigen Organen

¹ Auszug VV SchulG

§ 15 Organisation

¹ Jede Gemeinde organisiert für die Kindergartenschüler und die schulpflichtigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen Schulzahnarzt-Dienst.

² Dieser umfasst:

- a) einen jährlichen Untersuch
- b) die konservierende Behandlung
- c) die Behandlung Beitragsberechtigter kieferorthopädischer Fälle.

Das Resultat der Untersuchung wird in das vom Kanton abgegebene Kontrollheft eingetragen.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur sowie die Gesundheitsdirektion erlassen Bestimmungen über die Beitragsberechtigung von kieferorthopädischen Fällen. Sie beauftragen auf Vorschlag der Zahnärztegesellschaft einen Kieferorthopäden SSO als Begutachter, der über die Beitragsberechtigung jener Fälle entscheidet, die von einem Allgemeinpraktiker zur Behandlung vorgeschlagen werden.

§ 16 Finanzielles

¹ Für die Berechnung der Leistungen der Zahnärzte ist der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) massgebend.

² Die Kosten des Untersuch, der Zahnreinigung und der Zahnfluoridierung tragen die Gemeinden.

³ Die Gemeinden leisten Beiträge, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten, für konservierende Behandlungen bis zum Abschluss des 9. Schuljahres und für kieferorthopädische Fälle bis längstens zwei Jahre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

⁴ Der jährliche Kantonsbeitrag an die gemeindlichen Aufwendungen für den Schulzahnarzt-Dienst gemäss § 43 Abs. 2 Bst. a des Schulgesetzes beträgt pauschal Fr. 50.- pro Schüler gemäss kantonaler Schülerstatistik des vorangegangenen Jahres.

§ 17 Vollzug

¹ Die Gemeinden regeln die Einzelheiten des Vollzugs in Berücksichtigung der §§ 15 und 16 dieses Erlasses in einem Reglement.

² Das Reglement ist von der Direktion für Bildung und Kultur zu genehmigen.

Einsicht in die dazu notwendigen Steuerdaten (steuerbares bzw. Reineinkommen und -vermögen) der Erziehungsberechtigten.

2. Revisionsvorlage

2.1 Regionale Lösung

Aufgrund der erfolgten Änderungen im Schulgesetz bzw. der diesbezüglichen Vollziehungsverordnung und weil der Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) nicht mehr gültig ist, muss das gemeindliche Reglement über die Schulzahnpflege vom 27. November 1990 grundlegend erneuert werden.

Vertretungen aller Zuger Gemeinden haben die kantonsrätlichen Empfehlungen aufgenommen und gemeinsam die Reorganisation des Schulzahnarzt-Dienstes an die Hand genommen. Unter Federführung der Stadt Zug (Rechtsdienst/Bildungsdepartement) entstand ein breit abgestütztes Regelwerk. Dieses beruht auf einer Subventionspraxis, die bewusst keine Beschränkung auf Härtefälle vorsieht und von einem einheitlichen Tarifmodell für alle elf Zuger Gemeinden ausgeht. Das neue Tarifsysteem soll in Zukunft allerdings in stärkerem Masse den sozial Schwächeren zugute kommen.

2.2 Aufgabenneuverteilung

Mit dem neuen Schulzahnarzt-Dienst soll auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die Sachbearbeitung (Fakturakontrolle, Vergütungsaufträge, Fakturierung Elternbeiträge, Budgetierung, Statistiken) erfolgte bisher im Wesentlichen durch die Stadtverwaltung. Die Systemänderung bringt eine Aufgabenverlagerung: neu werden künftig die Zahnärztinnen und Zahnärzte den Hauptteil der administrativen Aufgaben übernehmen. Sie sind ebenfalls an einem einheitlichen System interessiert und tragen die Aufgabenneuverteilung mit.

2.3 Neuer Schulzahnpflege-Tarif

Der seit dem Jahre 1994 unveränderte Schulzahnpflegetarif im Kanton Zug von CHF 2.80 pro Taxpunkt ist nicht mehr gültig und muss angepasst werden. Dabei soll die aufgelaufene Teuerung von 11,75 % und der administrative Mehraufwand gegenüber der Zahnärzteschaft abgegolten werden. Gemäss neuer Praxis der AHV-Ausgleichskasse Zug arbeiten die Zahnmedizinerinnen und -mediziner mit Ausnahme der Untersuchungen als Selbständigerwerbende. Entsprechend sind bei der Festsetzung des neuen Taxpunktwertes die bisher ausgerichteten Arbeitgeberbeiträge der Stadt Zug zu berücksichtigen (Umlage).

Die eingesetzte Fakturierungssoftware muss angepasst werden. Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich auf maximal CHF 10'000.--. Davon betroffen sind insgesamt sechs Gemeinden, welche für den Aufwand anteilmässig aufkommen.

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Aus den Pauschalabgeltungen des Kantons gegenüber den prozentual abgerechneten Beiträgen resultiert der Stadt Zug ein jährlicher Mehraufwand von rund CHF 25'000.--. Dieser soll mit dem neuen und einheitlichen Tarifmodell mindestens kompensiert werden. Mittelfristig kann mit einer Entlastung der Laufenden Rechnung von mehreren

zehntausend Franken gerechnet werden. Die bisherigen Beitragsleistungen der Stadt sind im innerkantonalen Vergleich sehr grosszügig bemessen, weshalb eine Anpassung gerechtfertigt ist. Die längerfristige Entwicklungsprognose unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) ist ungewiss.

2.5 Die wichtigsten Neuerungen

Für die Erziehungsberechtigten gilt weiterhin die freie Zahnarztwahl (anstelle eines leitenden Schulzahnarztes für die Reihenuntersuchungen). Zugelassen sind Zahnmedizinerinnen und -mediziner mit eidgenössischem Diplom oder kantonaler Bewilligung. Mit der direkten Fakturierung der Behandlungskosten wird die Transparenz für die Erziehungsberechtigten erhöht. Sie sind fortan früher und stärker in den Schulzahnarzt-Dienst involviert; ihre Einflussnahme und damit Verantwortung (Anmeldung Untersuchung, Kostenvoranschlag, Rechnungskontrolle usw.) steigt.

Die Gemeinden verzichten auf das traditionelle Kontrollheft. Stattdessen erhalten die Erziehungsberechtigten neu auf Beginn jedes Schuljahres einen Gutschein für die obligatorische Untersuchung und ein einheitliches Merkblatt (mehrsprachig verfügbar), welches über das Obligatorium und den Ablauf orientiert. Der Gutschein enthält diejenigen Angaben, die sowohl für die individuelle Rechnungstellung der Zahnärztinnen/Zahnärzte gegenüber den Erziehungsberechtigten als auch für die Sammelrechnungen für durchgeführte Untersuchungen gegenüber den Gemeinden notwendig sind.

Massgebend für die Bemessung von städtischen Unterstützungsbeiträgen sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (steuerbares Einkommen plus neu Reinvermögen) sowie die Vorleistungen Dritter (z.B. private Zusatzversicherung). Bagatellbeiträge (unter CHF 30.--) werden keine ausbezahlt.

Als zwingende Voraussetzung für die Anwendung des vorteilhaften Schulzahnpflegetarifs stehen die Gemeinden gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach dem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen vorschussweise ein und übernehmen die Honorarforderung zum Inkasso (Forderungsabtretung).

Ins neue Reglement sind damit die wesentlichen Anliegen aus der Kantonsratsdebatte eingeflossen, nämlich:

- Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten stärken
- Reduktion des administrativen Verwaltungsaufwandes
- Anwendung eines günstigen Schulzahnpflegetarifs
- Informationsausbau gegenüber den Erziehungsberechtigten
- Vorlage eines einheitlichen Tarifmodells für alle Zuger Gemeinden

Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug hat den Reglementsentwurf am 25. Juni 2002 vorgeprüft. Sie unterstützt den Systemwechsel grundsätzlich; weitere Anregungen sind direkt im Reglement berücksichtigt.

Die Gemeinde Risch hat dem neuen Reglement bereits zugestimmt.

Die Änderung von allgemein verbindlichen Gemeindereglementen untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Kanton.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- das beiliegende Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst zum Beschluss zu erheben.

Zug, 18. März 2003

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf (neues Reglement)
- neues Tarifmodell
- Bisheriges Reglement über die Schulzahnpflege vom 27. November 1990

Reglement über den Schulzahnarztendienst

vom ...

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹⁾ und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992²⁾, in der Fassung vom 18. September 2001³⁾, sowie gestützt auf § 25 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962,

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹Der Schulzahnarztendienst umfasst:

- a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung;
- b) konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen;
- c) kieferorthopädische Behandlungen.

²Die Massnahmen des Schulzahnarztendienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergartenschülerinnen und –schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zug haben.

§ 2

Zahnärztliche Untersuchung

¹Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

¹⁾ BGS 412.11

²⁾ BGS 412.111

³⁾ GS 27, 201

²Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.

³Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.

§ 3

Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.

²Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.

³Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

§ 4

Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

§ 5

Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

§ 6

Kostentragung für die Zahnuntersuchung

¹Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Stadt Zug getragen.

²Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.

³Die Stadt Zug übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

§ 7

Kostentragung für die weiteren Massnahmen

¹Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

²An diese Behandlungen leistet die Stadt Zug Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

³Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8

Beitragshöhe

¹Der Stadtrat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.

²Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.

³Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.

§ 9

Kostenvoranschlag und Kostengutsprache

¹Wer für die Behandlung einen städtischen Beitrag im Sinne der §§ 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat - sofern mit Kosten von mutmasslich über Fr. 1'000.- zu rechnen ist - einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.

²Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

§ 10

Bevorschussung

¹Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Stadt Zug.

²Soweit der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Stadt Zug gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.

³Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar dem Schulrektorat in Rechnung gestellt werden. Bezahlt die Stadt Zug einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.

§ 11

Übergangsbestimmung

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

§ 12
Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

²Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 27. November 1990¹⁾ aufgehoben.

Zug,

Der Grosse Gemeinderat von Zug
Werner Golder, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Direktion für Bildung und Kultur genehmigt am:

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 260

Tarifmodell (zur Information)

steuerbares Einkommen						Pkte.	Reinvermögen						Pkte.
			bis	Fr.	50'000.00	5		Fr.		bis	Fr.	50'000.00	5
	Fr.	50'001.00	bis	Fr.	60'000.00	4		Fr.	50'001.00	bis	Fr.	75'000.00	4
	Fr.	60'001.00	bis	Fr.	70'000.00	3		Fr.	75'001.00	bis	Fr.	100'000.00	3
	Fr.	70'001.00	bis	Fr.	80'000.00	2		Fr.	100'001.00	bis	Fr.	125'000.00	2
über	Fr.	80'000.00				1		Fr.	125'001.00	bis	Fr.	150'000.00	1
								Fr.	150'001.00	bis	Fr.	175'000.00	0
								Fr.	175'001.00	bis	Fr.	200'000.00	- 1
								Fr.	200'001.00	bis	Fr.	225'000.00	- 2
								Fr.	225'001.00	bis	Fr.	250'000.00	- 3
								Fr.	250'001.00	bis	Fr.	275'000.00	- 4
	über	Fr.						Fr.	275'000.00				- 5

Punkteskala				Gemeindeanteil ¹
9	bis	10	Punkte	80 %
7	bis	8	Punkte	60 %
5	bis	6	Punkte	40 %
3	bis	4	Punkte	20 %
	bis	2	Punkte	0 %

¹ sofern der Gemeindeanteil effektiv Fr. 30.00 übersteigt. Bagatellbeträge werden keine ausgerichtet.

Reglement über die Schulzahnpflege

vom 27. November 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT,

gestützt auf die Verordnung über die Schulzahnpflege und den Schulzahnarzt-Dienst des Kantons Zug vom 8. Juli 1986,

beschliesst:

§ 1

Zweck und Organisation

Die Schulzahnpflege bezweckt die Gesunderhaltung der Zähne und der Kauorgane der Schulkinder.

Sie umfasst:

- a) den kantonalen Zahnpflege-Dienst;
- b) den gemeindlichen Schulzahnarzt-Dienst.

§ 2

Zahnpflege-Dienst

Der Zahnpflege-Dienst wird vom Kanton geführt. Er umfasst die gemeindlichen Kindergärten und die Volksschulen.

Die Schulzahnpflegehelferinnen besuchen nach den Weisungen des kantonalen Fachberaters die Schulen zur Durchführung der vorbeugenden Massnahmen. Die Lehrer der Stadtschulen sind zur Mithilfe verpflichtet.

§ 3

Schulzahnarzt-Dienst

Der Stadtrat sorgt dafür, dass im Rahmen des Schulzahnarzt-Dienstes die Gebisse der in Zug wohnenden Kindergartenschüler, Schüler der Volksschulstufen (1.–9. Schuljahr), Schüler des Untergymnasiums der Kantonsschule und Schüler an Privat- und Sonderschulen mindestens einmal jährlich untersucht werden. Das Resultat der Untersuchung wird in das für jeden Schüler geführte Kontrollheft eingetragen.

Die Untersuchung der Gebisse der Kindergartenschüler (Reihenuntersuchung) wird vom leitenden Schulzahnarzt durchgeführt; dieser informiert das Rektorat jährlich über die Ergebnisse.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten die Eltern Gelegenheit, ihren Zahnarzt, dessen Name im Kontrollheft eingetragen wird, frei zu bestimmen.

Die Behandlung, die auch während der Unterrichtszeit erfolgen kann, umfasst die konservierende Behandlung sowie die Behandlung notwendiger kieferorthopädischer Fälle.

Während des neunten Schuljahres werden die Schüler abschliessend und umfassend untersucht.

Der Stadtrat wählt den leitenden Schulzahnarzt für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 4

Kosten

Die Kosten der Untersuchung, inkl. des Reihenuntersuches, der Zahnreinigung und der Zahnfluoridierung, falls keine Behandlung nötig ist, werden vollumfänglich von der Gemeinde getragen.

An die Kosten der Behandlung haben die Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge zu leisten, deren Höhe nach dem steuerbaren Nettoeinkommen der letzten Steuererklärung wie folgt abgestuft ist:

bis Fr. 30 000.–	Mindestbeitrag*
Fr. 30 001.– bis Fr. 35 000.–	30 %
Fr. 35 001.– bis Fr. 45 000.–	40 %
Fr. 45 001.– bis Fr. 55 000.–	60 %
Fr. 55 001.– bis Fr. 65 000.–	80 %
über Fr. 65 000.–	100 %

* Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 20.–.

Der Stadtrat kann, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, den Eltern-Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Der Stadtrat ist befugt, die Ansätze der Elternanteile periodisch der Teuerung anzupassen.

Die Eltern von Schülern, deren Gebisse durch offenkundig schwer vernachlässigte Zahnreinigung und Zahnpflege erhebliche Schäden aufweisen, können nach erfolgloser Mahnung zur Tragung der vollen Behandlungskosten verpflichtet werden.

Für die Behandlungskosten stellen die Zahnärzte Rechnung an die Gemeinde. Für die Berechnung der Leistungen ist der Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) massgebend.

Die anerkannten Kosten des Schulzahnarzt-Dienstes trägt die Gemeinde. Der Kanton gewährt an diese Kosten einen Beitrag von 50 %.

Beiträge an die Behandlung von kieferorthopädischen Fällen werden gewährt, wenn der Begutachter der Behandlung zugestimmt hat.

§ 5

*Berichte des gemeindlichen Fachberaters
und des leitenden Schulzahnarztes*

Der gemeindliche Fachberater und der leitende Schulzahnarzt erstatten am Ende des Schuljahres Bericht an das Rektorat, das seinerseits die gemeindlichen und kantonalen Behörden informiert.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung der Einwohnergemeinde Zug über die Schulzahnpflege vom 17. März 1970 aufgehoben.

Zug, 27. November 1990

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Oswald Weber

Der Stadtschreiber:
Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 1991

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Zweck und Organisation	3
§ 2 Zahnpflege-Dienst	3
§ 3 Schulzahnarzt-Dienst	3
§ 4 Kosten	4
§ 5 Berichte des gemeindlichen Fachberaters und des leitenden Schulzahnarztes	5
§ 6 Inkrafttreten	5